

Ortsgemeinde Ettringen

3. Änderung des Bebauungsplans „In der Keutel“

W Ü R D I G U N G

der Anregungen geäußert während der Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) Baugesetzbuch
und der interkommunalen Abstimmung nach § 2 (2) BauGB
i.V.m. § 13a BauGB

A N R E G U N G E N	<i>Dezember 2022</i>	W Ü R D I G U N G	<i>12 861 Seite 1</i>
----------------------------	----------------------	--------------------------	---------------------------

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Koblenz, 25.07.2022

aus Sicht der Kreisverwaltung bestehenden Anregungen oder Bedenken zu den vorgelegten Unterlagen entnehmen Sie bitte den im Original beiliegenden Stellungnahmen der Fachreferate.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an den jeweiligen Sachbearbeiter.

Die Unterlagen wurden keiner planungsrechtlichen Prüfung unterzogen.

Referat Führerscheinstelle/Straßenverkehr, Koblenz, 22.07.2022

gegen die o.a. geplanten Änderungen des Bebauungsplans "In der Keutel" in der OG Ettringen bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Sofern geplant ist, die bestehende Verkehrsbeschilderung im außerörtlichen Bereich anzupassen oder zu ändern, ist dies bei uns als zuständige Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig vorher zu beantragen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Die Stellungnahme der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Koblenz vom 25.07.2022 wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend referatsbezogen gewürdigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Eine Änderung der Verkehrsbeschilderung im außerörtlichen Bereich ist nicht erforderlich.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Referat 9.70 Naturschutz, Koblenz, 14.07.2022

naturschutzfachliche und naturschutzrechtliche Belange sind von der Umwidmung einer Spielplatzfläche - die real als Pferdewiese genutzt wird - in eine Regenrückhalteeinrichtung, nicht betroffen.

Referat 9.70 Wasserwirtschaft, 12.07.2022

zu den o.g. Unterlagen nehmen wir wie folgt wasserwirtschaftlich Stellung:

I. Wasserwirtschaftliche und bodenschutzrechtliche Beurteilung des Plangebiets:

Das betrachtete Teilgebiet befindet sich in keinem festgesetzten Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet.

Es befinden sich keine Wasserrechte im Plangebiet.

Durch die geplante Maßnahme wird ein Gewässer III. Ordnung (namenloses Gewässer) tangiert.

Das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz enthält für das Gebiet keinen Eintrag.

Inhalt dieser Bebauungsplanänderung ist die Schaffung einer Fläche für ein Regenrückhaltebecken.

Wasserwirtschaftlich bestehen gegen die Planungen keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Punkte beachtet werden:

II. Hinweise:

A. Bodenschutz:

1. Sollten zur Baugrundvorbereitung und Erschließung Aufschüttungen mit Fremdmassen erforderlich werden, ist dies anhand einer Baugrunduntersuchung zu den hydrogeologischen Standortbedingungen und mit Angabe der vorgesehenen Boden- und Bauschuttmaterialien entsprechend des

Es werden keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom 12.07.2022 wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend gewürdigt.

Zu I. Wasserwirtschaftliche und bodenschutzrechtliche Beurteilung des Plangebiets:

Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Wasserwirtschaftlich bestehen gegen die Planung keine Bedenken, wenn die aufgezeigten Punkte beachtet werden.

Zu II. Hinweise:

Zu Bodenschutz:

Die Anregungen zum Thema Bodenschutz betreffen die der Bauleitplanung nachfolgende Planungsebene und sind im Rahmen dieser zu berücksichtigen. Sie werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung lediglich zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis mit vergleichbaren Inhalten befindet sich zu-

Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) und den Anforderungen der LAGA (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall), Mitteilung M 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen-Technische Regeln, darzustellen.

B. Anlagen am Gewässer:

2. Für Anlagen, die in, an, über und unter einem oberirdischen Gewässer errichtet, betrieben oder wesentlich geändert werden, ist im späteren Zulassungsverfahren grundsätzlich eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 36 WHG in Verbindung mit den §§ 31 und 92 bis 94 LWG erforderlich, für deren Erteilung die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als untere Wasserbehörde zuständig ist (§ 31 Abs. 4 LWG). Ist für ein Gebäude eine baurechtliche Genehmigung erforderlich, entscheidet die für die Baugenehmigung zuständige Behörde **im Einvernehmen** mit der Wasserbehörde (§ 31 Abs. 4 LWG).
3. Im Hinblick auf mögliche Gefahren durch Hochwasser/Starkregenereignisse ist zu beachten, dass nach § 5 Abs. 2 WHG jede Person dazu verpflichtet ist, eigene geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Es wird daher dringend empfohlen, eigene Bau- und Verhaltensvorsorge zu treffen, insbesondere durch eine **hochwasserangepasste Planung und Nutzung der Anlagen** (Anlagen sind z. B. so zu erstellen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern). § 14 LBauO (Schutz gegen schädliche Einwirkungen) bleibt unberührt. Außerdem wird der Abschluss einer Elementarschadensversicherung -und bei Wohngebäuden zusätzlich auch im Rahmen der Hausratversicherung- empfohlen.

C. Niederschlagswasser:

4. Sollte das Regenrückhaltebecken nicht wasserdicht ausgeführt werden, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswässern bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

dem bereits in der Begründung sowie in der Planurkunde.

Zu Anlagen am Gewässer:

Die Hinweise zum Erfordernis einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 36 WHG in Verbindung mit den §§ 31 und 92 bis 94 LWG wird zur Kenntnis genommen. Der Aspekt ist im Rahmen der konkreten fachtechnischen Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

Die Hinweise zur Hochwasservorsorge / Starkregenereignisse werden zur Kenntnis genommen. Die aus dem Bebauungsplan resultierende Maßnahme zur Errichtung eines Regenrückhaltebeckens dient auch der verbesserten Hochwasser- und Starkregenvorsorge, da gerade Rückhaltevolumen geschaffen wird. Durch die Bauleitplanung werden keine schutzwürdigen Hochbaumaßnahmen (z.B. für Wohngebäude) geschaffen.

Es wird daher kein Planänderungsbedarf erkannt.

Zu Niederschlagswasser:

Die nebenstehenden Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der nachfolgenden fachtechnischen Entwässerungsplanung zu berücksichtigen. Sie können zu Informationszwecken redaktionell in die Begründung aufgenommen werden.

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Gesundheitsamt, Mayen, 14.07.2022

nach Prüfung der Planunterlagen bestehen aus Sicht des Gesundheitsamtes derzeit keine Bedenken gegen die geplante 3. Änderung des Bebauungsplans der Ortsgemeinde Ettringen.

Das Planungsgebiet befindet sich im östlichen Siedlungsbereich der Ortsgemeinde, westlich einer Fläche für den Rohstoffabbau. Beim Planänderungsgebiet handelt es sich um ein einziges Flurstück (Flurstück 205/126, Flur 6, Gemarkung Ettringen) umgeben von bestehender Wohnbebauung.

Das Planänderungsgebiet wird bereits durch die rechtskräftige 1. Änderung des Bebauungsplans "In der Keutel" überplant. In vorstehend genannter 1. Änderung wird der in Rede stehende Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Spielplatz" festgesetzt- die Fläche wird im Bestand jedoch nicht als solche genutzt.

Die Ortsgemeinde Ettringen sieht die 3. Änderung des Bebauungsplans "In der Keutel" auf Antrag des Abwasserwerks Vordereifel vor.

Ziel der Planänderung ist die Baurechtschaffung für ein erforderliches Regenrückhaltebecken, welches anstelle der bislang ausgewiesenen Spielplatzfläche errichtet werden soll. Da es sich bei der vorliegenden Änderungsplanung um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, ist das Verfahren gemäß § 13 a BauGB anwendbar und geboten.

Die Größe der zulässigen Grundfläche entspricht zudem den Vorgaben des § 13 a (1) Ziffer 1 BauGB. Aufgrund dieser Zulässigkeit erfolgt die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren als "Bebauungsplan der Innenentwicklung". Nach § 13 a (4) BauGB ist die Anwendung des beschleunigten Verfahrens auch für Änderungsplanungen zulässig. Entsprechend wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 a (1) und § 10 a (1) BauGB abgesehen.

Bei Rückfragen, für Auskünfte und Beratung stehen wir darüber hinaus jederzeit

Die Stellungnahme der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Gesundheitsamt vom 14.07.2022 – mit inhaltlicher Wiedergabe der in Rede stehenden Bebauungsplanänderung - wird zur Kenntnis genommen.

Es werden keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

1. Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme der Kreisverwaltung wird insgesamt zur Kenntnis genommen.

Die Teilstellungnahme der Unteren Wasserbehörde wird entsprechend ebenfalls zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt. Es werden gemäß der Würdigung ergänzende Informationen in die Begründung aufgenommen.

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen ja nein	Enthal- tungen	<input type="checkbox"/> wie Be- schlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:					

gerne zur Verfügung.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Koblenz, 09.08.2022

zur oben genannten Maßnahme in der Ortsgemeinde Ettringen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Oberflächenwasserbewirtschaftung

Auf die Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis wird hingewiesen.

2. Allgemeine Wasserwirtschaft/Starkregenvorsorge

Das Plangebiet wird durch ein namenloses Gewässer (III. Ordnung) gequert. Am östlichen Ende des Plangebiets mündet das Gewässer in eine Verrohrung. Vor der Verrohrung ist das Regenrückhaltebecken (RRB) vorgesehen.

Das im Hauptschluss zum Gewässer geplante RRB ist so zu errichten, dass das Gewässer nicht negativ beeinträchtigt wird und weiterhin für Gewässerlebewesen durchgängig ist. Zudem darf das Gewässer bei einem normalen Abfluss nicht gestaut werden. Das Becken ist aus naturnahen Materialien zu modellieren. Baumaterialien wie Beton o.Ä. sind nicht gestattet.

Bei der Errichtung ist der Hochwasserschutz der anliegenden und unterhalb befindlichen Grundstücke zu beachten. Das Dammbauwerk muss einen gezielten und befestigten Notüberlauf besitzen, welcher Notabflusswege aufweist. Diese sind planerisch im B-Plan darzustellen. Die Notabflusswege sind frei von Anschüttungen und baulichen Anlagen zu halten. Die Funktion muss dauerhaft gegeben sein. Entsprechende Formulierungen sind in den Festsetzungen aufzunehmen. Dabei darf es zu keinen negativen Beeinträchtigungen der Anwohner kommen.

Alle Anwohner sind über die geplante Maßnahme zu informieren.

Die Planung des RRB ist in enger Abstimmung mit den zuständigen Wasserbehörden vorzunehmen.

Die Stellungnahme der SGD-Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 09.08.2022 wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend gewürdigt.

Zu 1. Oberflächenwasserbewirtschaftung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der konkreten fachtechnischen Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

Zu 2. Allgemeine Wasserwirtschaft/Starkregenvorsorge

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Aspekte sind bei der konkreten fachtechnischen Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

Die bautechnischen Details obliegen der konkreten Fachplanung. Für die Festsetzungsinhalte wird kein Planänderungsbedarf erkannt, da im Bebauungsplan nur die verbindliche Bodennutzung bauplanungsrechtlich festgesetzt wird. Hierzu erfolgt im Bebauungsplan die Festsetzung einer Fläche für die Niederschlagswasserbeseitigung. Detailfestsetzungen zur Lage / Geometrie eines konkreten Regenrückhaltebeckens innerhalb der Fläche sind dabei nicht Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung.

Hinweise aus der Stellungnahme an die nachfolgende, konkrete fachtechnische Erschließungsplanung werden in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen. Hierbei gilt es insbesondere zu berücksichtigen, dass das Dammbauwerk einen gezielten und befestigten Notüberlauf mit Notabflusswegen besitzen muss. Die Notabflusswege sind frei von Anschüttungen und baulichen Anlagen zu halten. Ferner ist die Funktion dauerhaft sicherzustellen.

Gemäß ergänzender Abstimmung des Abwasserwerk der Vordereifel mit der SGD Nord am 04.11.2022 werden keine weitergehenden planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan zu einem Notwasserweg erforderlich. In die Begründung werden jedoch Ausführungen ergänzend zur Beschreibung der

Wenn die oben genannten Vorgaben eingehalten werden, kann aus Sicht der Allgemeinen Wasserwirtschaft der 3. Änderung des Bebauungsplans „In der Keutel“ in Ettringen zugestimmt werden.

Wir bitten außerdem um Beachtung unserer Hinweise zur Starkregenvorsorge:

Nach der Starkregengefährdungskarte des Hochwasserinfopaketes bestehen für das Plangebiet die Gefahr einer potentiellen Überflutung von Tiefenlinien sowie eine geringe bis mäßige Gefahr einer Abflusskonzentration während eines Starkregenereignisses.

Mögliche Gefährdungen durch Starkregen sollten in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Die Errichtung von Neubauten sollte in einer an mögliche Überflutungen angepassten Bauweise erfolgen. Abflussrinnen sollten von Bebauung freigehalten und geeignete Maßnahmen (wie z.B. Notwasserwege) ergriffen werden, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die Bebauung gewährleistet werden kann. Da die Karte auf topographischen Informationen basiert, ist eine Validierung der möglichen Sturzflutgefährdung vor Ort notwendig.

Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.



Entwässerungssituation bei Starkregen aufgenommen. Einzelheiten sind der Schlussfassung der Bebauungsplanunterlagen zu entnehmen.

Zur Starkregenvorsorge:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die aus dem Bebauungsplan resultierende Maßnahme zur Errichtung eines Regenrückhaltebeckens dient auch der verbesserten Starkregenvorsorge, da gerade Rückhaltevolumen geschaffen wird. Durch die Bauleitplanung werden keine schutzwürdigen Hochbaumaßnahmen (z.B. für Wohngebäude) geschaffen.

Generelle Informationen zur Starkregenvorsorge finden Sie unter folgendem Link:

<https://sgdnord.rlp.de/de/wasser-abfall-boden/wasserwirtschaft/hochwasserschutz/starkregenvorsorg/>

Weitere Belange unserer Regionalstelle werden nicht berührt.

3. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.

Zu 3. Abschließende Beurteilung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

2. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Materieller Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

In der Stellungnahme vorgetragene Aspekte sind bei der konkreten fachtechnischen Erschließungsplanung zu berücksichtigen. Hinweise aus der Stellungnahme an die nachfolgende Erschließungsplanung werden in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen. In die Begründung werden ebenfalls ergänzende Ausführungen zur Beschreibung der Entwässerungssituation (insbesondere Notabflusswege bei Starkregen) aufgenommen. Einzelheiten sind der Schlussfassung der Bebauungsplanunterlagen zu entnehmen.

<input type="checkbox"/> ein- stimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen- mehrheit	Anzahl Stimmen ja nein	Enthal- tungen	<input type="checkbox"/> wie Be- schlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:					

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, 30.06.2022

Gemarkung Ettringen
Ortsteil:
Projekt Bebauungsplan "In der Keutel"

hier: 3. Änderung
Beteiligungsart § 4 Abs. 2 BauGB

Betreff : Archäologischer Sachstand

Erdarbeiten : **Verdacht auf archäologische Fundstellen**
 : Textfestsetzung: Abschnitt "Hinweise", Absatz "Denkmalschutz",
 : Seite 5.

Überwindung / Forderung:

- Keine weiteren Forderungen: Unsere Belange sind berücksichtigt

Erläuterungen zu archäologischen Sachstand

- Verdacht auf archäologische Fundstellen

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stufen wir den Planungsbereich aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.

Erläuterung Überwindungen/Forderungen

- Keine weiteren Forderungen: Unsere Belange sind berücksichtigt

Durch die aktuelle Textfestsetzung sind unsere Belange berücksichtigt.

Die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz vom 30.06.2022 wird zur Kenntnis genommen.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.

Die Direktionen Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte sowie Landesdenkmalpflege wurden beteiligt. Es wurden diesseits keine Stellungnahmen abgegeben, somit keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

3. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf wird aus der Stellungnahme nicht erkannt.

<input type="checkbox"/> ein- stimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen- mehrheit	Anzahl Stimmen ja nein	Enthal- tungen	<input type="checkbox"/> wie Be- schlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:					

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Koblenz, 29.07.2022

gegen die o. g. 3. Änderung des Bebauungsplanes "In der Keutel" der Ortsgemeinde Ettringen tragen wir seitens unserer Dienststelle aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken vor.

Es werden keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Handwerkskammer Koblenz, Koblenz, 03.08.2022

in der Funktion als Träger öffentlicher Belange bedanken wir uns für die Einbeziehung in das oben genannte Planungsverfahren.

Es werden keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Uns obliegt es festzustellen, ob durch die geplanten Maßnahmen Einschränkungen oder Behinderungen in Bezug auf die Entwicklungs- und Nutzungsmöglichkeiten unserer Handwerksbetriebe entstehen.

Nach Durchsicht und Prüfung der vorliegenden Unterlagen haben wir keine Bedenken und Anregungen.

Landesforsten Rheinland-Pfalz, Forstamt Ahrweiler, Bad Neuenahr-Ahrweiler, 04.07.2022

anbei sende ich ihnen die Stellungnahme des Forstamtes Ahrweiler für den Bebauungsplan der Ortsgemeinde Ettringen , "In der Keutel" 3. Änd. - Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Aus forstrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen den oben aufgeführten Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Ettringen.

Da i. S. d. § 3 Landeswaldgesetzes (LWaldG) keine Waldflächen betroffen sind.

Auszug § 3 LWaldG:

“(1) Wald im Sinne des Gesetzes ist jede mit Waldgehölzen bestockte zusammenhängende Grundfläche ab einer Größe von 0,2 Hektar und einer Mindestbreite von 10 Metern. (...)”

Da in diesem Verfahren der Fachbeitrag Naturschutz und die darin getroffenen Aussagen für den Ausgleich der Inanspruchnahme der Flächen noch nicht bekannt sind, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass ein geplanter Ausgleich im Wald mit dem Forstamt abzustimmen ist.

Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., Gensingen, 04.07.2022

nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen mitteilen, dass gegen die im Betreff genannte Maßnahme seitens des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz keine grundlegenden Bedenken bestehen, wenn die zeitnahe Realisierung der erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet wird.

Es werden keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Es werden keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sind beim gewählten Verfahren nach § 13a BauGB nicht erforderlich.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V., Obermoschel, 14.07.2022

die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und die Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. danken für die Beteiligung.

Zur vorgelegten Planung werden unsererseits keine Einwände oder Anregungen vorgetragen.

DFS Deutsche Flugsicherung, 14.07.2022

durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, 24.06.2022

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Es werden keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Es werden keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Es werden keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Deutscher Wetterdienst, Offenbach, 02.08.2022

im Namen des Deutschen Wetterdienstes als Träger öffentlicher Belange bedanke ich mich für die Beteiligung zum Bebauungsplan der Ortsgemeinde Ettringen „In der Keutel“ 3. Änderung.

Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft. DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.

RMR Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft m. b. H., Köln, 24.06.2022

von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen.

Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.

Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.

Es werden keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Es werden keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Koblenz, 27.07.2022

vielen Dank für Ihre Information über die 3. Änderung des Bebauungsplanes "In der Keutel" der Ortsgemeinde Ettringen nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Von den Änderungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Ausweisung einer Fläche zur Niederschlagwasserbeseitigung werden unsere Belange nicht berührt.

Innerhalb des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes werden unsere Belange nicht berührt.

Anregungen sind nicht vorzubringen.

Es werden keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

PLEdoc GmbH, Essen, 02.08.2022

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe,

Es werden keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Eschenfelden, Krummhörn

- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Mayen, 08.07.2022

wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.

Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH zur Versorgung des o. g. Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom Deutschland GmbH. Daher ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien (TK-Linien) erforderlich.

Daher beantragen wir folgendes sicherzustellen,

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der

Die eingegangene Stellungnahme der Telekom Deutschland GmbH vom 08.07.2022, mit standardisierten Textbausteinen und wenig konkreten Aussagen zur vorliegenden Planung, wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend gewürdigt.

Es werden keine grundsätzlichen Einwände vorgetragen. Die gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Inwiefern die Verlegung neuer Telekommunikationslinien für die geplante Errichtung eines Regenrückhaltebeckens erforderlich wird, ist nicht nachvollziehbar. Daher sind die gegebenen Hinweise und Folgen für eine Leitungsverlegung nicht weiter relevant.

Die weiteren nebenstehenden Ausführungen sind für die verbindliche Bauleitplanung nicht von Belang und werden daher lediglich zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,

- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen nach DIN 1998 vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass für die Arbeiten der Telekom Deutschland GmbH ein mit uns abgestimmtes eigenes Zeitfenster eingeplant wird.

Bitte informieren Sie uns 4 Monate vor Beginn der Erschließungsarbeiten, damit alle Koordinationsvorteile für den Aufbau der Telekommunikationsversorgung genutzt werden können.

Bitte beteiligen Sie uns weiterhin im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bei der Aufstellung von Bebauungsplänen gemäß § 4 des BauGB.

**Wasserversorgungs-Zweckverband „Maifeld-Eifel“, Mayen,
30.06.2022**

mit E-Mail vom 23.06.2022 hatten Sie uns zu der o. g. Bauleitplanung beteiligt.

Vom Wasserversorgungs-Zweckverband Maifeld-Eitel werden gegen die Bauleit-

Es werden keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

planung für das Plangebiet "In der Keutel" 3. Änderung zur bisher ausgewiesenen Spielplatzfläche in eine Fläche für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken in der Ortsgemeinde Ettringen, keine Anregungen vorgebracht.

Für das Plangebiet ist nach der Begründung keine Trink- und Löschwasserversorgung erforderlich.

Stadtverwaltung Mayen, 24.06.2022

vielen Dank für die Beteiligung der Stadt Mayen am o. g. Verfahren. Die Stadt Mayen nimmt wie folgt Stellung:

Die Belange der Stadt Mayen sind durch die Bebauungsplanänderung nicht berührt.

Es werden keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Dezember 2022

Herr Andy Heuser, Dipl.-Ing./-gra-mg

Projektnummer:

12 861

KARST INGENIEURE GmbH

Anlage

- *Bebauungsplan (Planzeichnung), unmaßstäblich verkleinert (Verfahrensstand: §§ 3 (2), 4 (2) BauGB)*
- *Lageplan zur Stellungnahme der PLEdoc GmbH vom 02.08.2022*

Bebauungsplan (Planzeichnung), unmaßstäblich verkleinert (Verfahrensstand: §§ 3 (2), 4 (2) BauGB)



Lageplan zur Stellungnahme der PLEdoc GmbH vom 02.08.2022

